

Es ist nie zu spät....

ERBSCHAFTSTEUER Berliner Testament und Gestaltungen nach Eintritt des Erbfalls

Von Rudolf Schollmaier

Im ersten Teil dieses Beitrags wurde über die erbschaftsteuerlichen Folgen eines Berliner Testaments berichtet. Im heutigen Beitrag wird auf eine besondere Vergünstigung im Erbfall hingewiesen.

Beispiel 1: Die Eheleute Sigurd und Sofie Kalt verfügen über ein Gesamtvermögen in Höhe von 600.000 Euro. Sie erstellen ein Berliner Testament und setzen Ihren einzigen Sohn Wotan als Schlusserben ein. In diesem Fall würde Wotan als Schlusserbe nach dem Tod des letztversterbenden Elternteils ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag in Höhe von 400.000 zustehen. Allerdings wären dann die den Freibetrag übersteigenden 200.000 Euro steuerpflichtig. Die Erbschaftsteuer würde 20.867 Euro betragen. Zu beachten ist, dass die Wertermittlung des Gesamtvermögens nach den erbschaftsteuerlichen Vorschriften erfolgen muss. Dabei sind besondere Freistellungen zu beachten.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, aber im Gesamtvermögen ist das von den Eltern bis zu ihrem Tod selbstgenutzte Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 150 Quadratmetern und einem Steuerwert von 250.000 Euro enthalten. Wenn nach dem Tod des letztversterbenden Elternteils Sohn Wotan unverzüglich in das Einfamilienhaus



einzieht und dieses auch für zehn Jahre zu Wohnzwecken nutzt, wird der Wert des Einfamilienhauses von der Erbschaftsteuer befreit. Weitere Voraussetzung ist, dass die Wohnfläche des Familienwohnheims nicht mehr als 200 Quadratmeter beträgt. Nur dann wird die volle Freistellung des geerbten Hauses von der Erbschaftsteuer gewährt. Diese Voraussetzung ist im Beispiel erfüllt. Damit würde Wotans persönlicher Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro ausreichen, um der Erbschaftsteuer vollständig zu entrichten.

Wenn es Wotan allerdings nicht möglich ist, in das Einfamilienhaus

sofort nach dem Tod des letztversterbenden Elternteils einzuziehen, wird die Freistellung des Familienwohnheims von der Erbschaftsteuer nicht gewährt. Berufliche Hinderungsgründe für eine sofortige Selbstnutzung durch die Kinder als deren Familienheim erkennt die Rechtsprechung bisher nicht an. So entschied das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 31.01.2013 (Az. 3 K 1321/11), dass ein beamteter Professor, der nach dienstlicher Vereinbarung in der Nähe seines Arbeitsortes wohnen musste und deshalb nicht in das von seinen Eltern geerbte Familienwohnheim einziehen konnte, die Steuerfreistellung nicht erhalte. Allerdings wurde die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. In gleichgelagerten Fällen sollte Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs beantragt werden.

Im letzten Teil dieses Beitrags wird dargestellt werden, dass ein Pflichtteilsanspruch auch noch lange nach dem Erbfall erbschaftsteuerermindernd geltend gemacht werden kann.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de